

Adresse:

Flugplatz Fürstenfeldbruck ETSF, Zivile Nachfolgenutzung des Militärflughafens Fürstenfeldbruck als Landeplatz des allgemeinen Verkehrs; hier: Einwendung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Gegen den eingereichten Antrag o.g. Gesellschaft auf Folgenutzung als Landeplatz des allgemeinen Verkehrs (für Hobby- und Spaßpiloten) erhebe/n ich/wir entschieden Einwendung und begründe dies wie folgt:

1. Es handelt sich bei dem Verfahren um keine direkte Konversion! Die militärische Nutzung als Flugplatz wurde faktisch vor Jahren eingestellt. Dass nach der Auflassung die Entwidmung bis jetzt gestockt hat, ändert daran nichts. Wir Bürgerinnen und Bürger haben uns auf die eindeutigen Aussagen von Behörden verlassen (Vertrauensschutz)!
2. Für eine zivile fliegerische Nutzung ist ein Raumordnungs-, Umweltprüfungs- und Planfeststellungsverfahren notwendig. Eine Entbindung von diesen Verfahren gibt es auch nach § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Satz 2 (wie im Antrag dargelegt) nicht.
3. Das vorgelegte Lärmgutachten widerspricht EU-Richtlinien für Lärmemission, da Lärmwerte additiv zu betrachten sind. Die zivile fliegerische Nutzung auf dem aufgelassenen Areal des Fliegerhorst Fürstenfeldbruck bedeutet eine extreme zusätzliche Lärmbelästigung für mich/uns und alle Landkreisbewohner. Meine/unsere körperliche Unversehrtheit wird negativ beeinträchtigt. Dies ist nicht zu rechtfertigen.
4. In der Region 14 existieren bereits genehmigte und funktionierende Landeplätze für die allgemeine Luftfahrt. Es besteht kein weiterer Bedarf an Flugplätzen. Ein Bedarf wurde nie errechnet oder nachgewiesen. Laut Ihrer Behörde wäre der Flugverkehr der allgemeinen Luftfahrt unter 2 t seit Schließung von Neubiberg zusammengebrochen. Das ist nicht der Fall und beweist eindrucksvoll, dass es den Bedarf nicht gibt.
5. Die Betriebsgesellschaft hat keinen nachvollziehbaren Finanzierungsplan vorgelegt. Sie ist für den Betrieb verantwortlich und kann ohne die entsprechenden Finanzmittel die notwendigen monetären Sicherheitsleistungen nicht erbringen. Ein Konzept auf Sponsoring und Fördermittel ist nicht realistisch. Aufgabe Ihrer Behörde ist es, die Betriebsgesellschaft vor drohendem Kapitalmangel bereits jetzt zu schützen, indem eine Genehmigung für den gestellten Antrag erst gar nicht erteilt wird. Ich/wir bezweifeln die Pflicht der sicheren Flugabwicklung mangels ausreichender Finanzmittel.
6. Der Antrag verhindert das Nutzungskonzept der Gemeinde Maisach und somit das Recht auf Planungshoheit. Auch andere Anrainergemeinden sind in der Entwicklung stark eingeschränkt. Im Bayerns am dichtest besiedelten Landkreis ist die Aufhebung des militärischen Bauschutzbereiches eines seit Jahren nicht betriebenen militärischen Flugplatzes schon lange notwendig. Somit würde Raum für wirtschaftlich interessante Planungen frei.